

KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.(Übersetzung).

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 2. Februar 1990 von dem Vorsitzenden der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes "zur Billigung der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta" gebeten wurde, hat am 7. März 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

I.

Artikel 20 der Europäischen Sozialcharta verpflichtet die Vertragsparteien dazu, einer bestimmten Anzahl Artikeln der Charta zuzustimmen, und gibt ihnen die Möglichkeit, sich auch hinsichtlich anderer Bestimmungen dieser Charta zu verpflichten.

Aus dem Wortlaut des Billigungsdekretentwurfs und aus der Begründung geht hervor, dass es in der Absicht der Exekutive liegt, sich hinsichtlich der gesamten Bestimmungen der Charta zu verpflichten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.

II.

Im französischen Text des Titels sollte "assentiment à la Charte" statt "appobation de la Charte" geschrieben werden.

III.

Die Billigung der Charta bezieht sich selbstverständlich nur auf die originalen Texte der Charta, die der Schlussformel nach in englischer und französischer Sprache abgefasst sind, "wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist".

Dem Entwurf, der dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden wird, ist daher ausser der Übersetzung in deutscher Sprache mindestens einer der beiden authentischen Texte der Charta beizulegen.

.../...

IV.

Die Begründung des Dekretentwurfs weist in ihrem letzten Absatz darauf hin, dass alle zwei Jahre dem Generalsekretär des Europarats ein Bericht erstattet werden muss, um die in Auführung der Europäischen Sozialcharta erlassenen Bestimmungen zu erläutern.

Der Staatsrat hält es für wichtig, daran zu erinnern, dass die sich so aus der Charta ergebenden Verpflichtungen nur von dem Augenblick an erfüllt werden müssen, wo diese Charta vom belgischen Staat ratifiziert wird. So gesehen ist die Billigung der Europäischen Sozialcharta durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie die Billigung dieser Charta durch die anderen Gemeinschaften, als eine unter der Bedingung einer Ratifizierung gegebene Billigung zu interpretieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. FINCOEUR,	Staatsrat, Vorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	Staatsräte,
	R. ANDERSEN,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der
	P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY,

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.